

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Sankt Andreas Trostberg

1. Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Sankt Andreas Trostberg ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
2. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Die Stadtbücherei Sankt Andreas Trostberg erhebt Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
4. Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
2. Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an.
3. Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Gleichzeitig stimmt jeder Benutzer mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
5. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

1. Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
2. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
3. Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

1. Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen und kann maximal einmal verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Diese werden in der Gebührenordnung bekannt gegeben. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Besucher beschränken.
2. Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
3. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
5. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
6. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
7. Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Haftung und Behandlung der Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
2. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
3. Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Der Schadensersatz wird von der Stadtbücherei Sankt Andreas Trostberg nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

6. Verhalten in den Büchereiräumen

1. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
2. Das Hausrecht wird von der Leitung der Bücherei oder dem beauftragten Büchereipersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

7. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheidet der Träger der Stadtbücherei Sankt Andreas Trostberg auf Antrag der Büchereileitung.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Trostberg, den

Für die Pfarrei:

Pfarrer